

# Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 53

Kronstadt, 5. Juli

1847.

## Oesterreichische Monarchie.

### Siebenbürgen.

**Landtagsnachrichten.** (58. Landtags-Sitzung am 9. Juni. Fortsetzung der Berathung über die Commission.) Bei Ablefung des Protokolls wurden noch einige Aenderungen vorgeschlagen unter andern, daß auch für die Dorfschulen ein Grund von einer ganzen Session ausgeschieden werden solle, was zum Beschlusse ge-  
dient; hierauf fuhr der Antragsteller fort:

§. 17. Die nothwendigen Verbindungswege, ob sie in den Antheil, welches Besitzers immer fallen, sind aus dem Ganzen auszuscheiden. §. 18. Die Ausscheidung einzelner Grundstücke muß im nämlichen Werthe des früher beiseenen geschehn, die Qualität ersetzt der Umfang; unbenüzbare Gründe kommen nicht in Anschlag, sondern werden ohne Zurechnung dem zukommen, in dessen Besitzthum sie fallen. §. 19. Können sich die Parteien nicht vereinigen: so hat das Gericht nach den in gegenwärtigem Gesetze aufgestellten Grundsätzen und mit besonderer Rücksicht auf den 1. §. desselben die Tafeln zu bestimmen, wornach das Loos das weitere entscheidet. Diese §§. wurden mit einiger Abänderung des 19. angenommen; hierauf bestimmte der Präsident das diesfällige Gericht und Gerichtsordnung zur Verhandlung und der eine Komischer Comitatsabg. trug folgende §§. vor: §. 20. An Orten, wo keine Hattertregulirung geschehen ist, ist es Pflicht der Kreisbeamten darauf zu sorgen, daß weder Grundherrschaft noch Frohnbauern durch Halten von übermäßig vielem Vieh das Weiderecht beschränken; was auch auf die Gebietstheile Anwendung findet, welche bei der Hattertregulirung nicht abgefordert, sondern für mehrere Grundherrschaften und auch für die Frohnbauern gemeinschaftlich belassen worden sind. §. 21. Zur Regulirung und Absonderung des Hatterts wird a) das Comitatsobergericht als ersten Gerichtshof auf Ansuchen des Klägers 5 Mitglieder aussenden, von denen das eine den Vorsitz, das andere den Aktuar zu machen hat, und ernennt zugleich außerdem noch einige Personen, welche aber nur dann zu erscheinen haben, wenn sie dazu wegen Abwesenheit oder Einwendungen gegen ein Mitglied vom Vorsitz aufgefördert werden. Dieser Gerichtshof erster Instanz

hat sein Amt, so oft einer der streitenden Theile es verlangt, zu handeln. Zur Gültigkeit eines Rechtserkenntnisses sind 5 Mitglieder erforderlich. Das Appellationsgericht ist die H. Landesstelle, welche im Recurswege dergleichen Prozesse prüft, woher sie dann der unzufriedne Theil im Recurswege an Allerhöchst Se Majestät bringen kann. §. 22. Sollte der Vorsitz des ersten Gerichtshofes anwesend zu sein verhindert werden, nimmt seine Stelle der nach ihm folgende Richter ein. §. 23. Beim Beginn des Prozesses gibt der Kläger, ohne daß eine vorläufige Admonition oder Citation erfordert wird, sein Gesuch beim betreffenden Obergericht des Kreises ein, worin er das Gericht erster Instanz zu ernennen bittet und auch seine Gegenparthei benennt. §. 24. Das Obergericht ernannt diesen Gerichtshof, ohne über den Gegenstand Schriften wechseln zu lassen, und bestimmt zugleich den Tag, an welchem der erste Gerichtshof an Ort und Stelle sich verfügen werde, welcher nach der Entfernung der übrigen Besitzer so zu bestimmen ist, daß solcher vom Tage der Resolution nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tage umfasse. §. 25. Bei dieser Gelegenheit fordert das Obergericht durch die betreffenden Kreisbeamten die vom Kläger bestimmten Grundbesitzer und die unterthänige Gemeinde auf, den Prozeß anzufangen und gibt ihnen die ernannten Richter bekannt, so wie den bestimmten Tag. Diese Aufforderung gibt der betreffende Beamte den im Kreise Wohnenden und zu Hause Angetroffenen persönlich, den übrigen in ihren Grundstücken bekannt und erstattet darüber Bericht an das Obergericht. Sollte der Kläger wegen Dunkelheit der Besitzverhältnisse einen Grundbesitzer in seinem Gesuch nicht benennen und deshalb dessen Aufforderung unterbleiben: so muß das Gericht selbst, nachdem es sich an Ort und Stelle verfügt hat, bevor jedoch irgend eine Frage zur Entscheidung kommt, den betreffenden Grundbesitzer durch den Kreisbeamten auffordern lassen. Ueber die Art der durch den Beamten erfolgten Aufforderung greift keine Einwendung Platz, und sind dazu bloß die in den vorigen beiden §§. gemachten Bestimmungen nöthig. §. 26. Das Obergericht gibt bei Ernennung des Gerichtshofes zugleich dem Fiscal des Kreises den Auftrag, zur Vertheidigung der unterthänigen Gemeinde ebenfalls zu erscheinen. §. 27. Der Amtsbereich des Obergerichts erstreckt sich in

diesen Fällen bloß auf die Bestimmungen der vorigen §§. und die Verhandlung und Entscheidung aller sonstigen Fragen gehört vor das angeordnete Gericht erster Instanz. §. 28. Dieser Gerichtshof ist verpflichtet, an dem durch das Obergericht bestimmten Tage an Ort und Stelle sich zu begeben und kann in seinen Amtshandlungen durch keine Gerichtsferien gehindert werden, nur Feiertage sind ausgenommen. §. 29. Der Gerichtshof beginnt seine Wirksamkeit, ohne Execution versuchen zu müssen. §. 30. Was die gegenseitigen Forderungen der Parteien betrifft, so gibt a) der Kläger dem Gerichtshof erster Instanz binnen 3 Tagen nach dessen Erscheinen seine Forderungen in Writtschriftform ein, wobei den Beklagten sowie den Unterthanen zusammen oder einzeln ihre Wünsche einzugeben ebenfalls das Recht zusteht. b) Das Gericht versucht hierauf vor allem die Sache durch einen Vergleich beizulegen, falls dies aber nicht gelingt, spricht es c) nach zweimaligem Schriftwechsel der Parteien das Urtheil. d) Den Parteien wird zur Beibringung jeder Antwort höchstens ein 3tägiger Termin gestattet. §. 31. Das Gericht hat noch die Verpflichtung: a) Die etwa vorfindigen unaufgetheilten gemeinschaftlichen Waldungen im Sinne des 30. Art. 1791 auf Verlangen, welches Besitzers immer bis zur zu erfolgenden Theilung in gerichtlichen Sequester zu nehmen und hievon dem Comitatsufficiat die Anzeige zu machen. b) Wenn der Hattert glaubwürdig nicht ausgemessen ist, dessen Vermessung zu veranlassen und von dem Stande vor der Ausscheidung eine genaue topographische Tabelle, welche jeden Grundantheil, dessen Ausdehnung und Besitzer genau enthalten soll, verfassen zu lassen. Ist der Hattert aber vermessen und auch eine topographische Tabelle vorhanden, die etwa vorhandenen Aenderungen vorzunehmen. c) Diese hat das Gericht sodann jedenfalls in das Comitatsarchiv einzusenden, wo sie fortan zu verbleiben haben. d) Der Kläger bringt geschworne Ingenieure mit Zustimmung des Gerichts, gegen welchen die andern Parteien ihre Einwendungen vor dem Gericht machen können. e) In Fällen von Gränzstreitigkeiten zwischen zwei Gemeinden hat das Gericht vor Ausmessung beider Gebiete vorerit den Weg des Vergleichs einzuschlagen, und wenn er erfolglos bleibt, macht es mit Auslassung des streitigen Platzes nur bezüglich der übrigen Theile des Hatterts seine Anordnungen, wobei aber jedenfalls auch dieser Platz in der topographischen Tabelle anzuführen ist. §. 32. Das Gericht kann nach Umständen auch mehrere Entscheidungen fällen, doch kann im hangenden Rechte durch kein Rechtsmittel eine Unterbrechung stattfinden; wobei es dem unzufriednen Theile jedoch freisteht, auch bei Verlautbarung einzelner Urtheile das Recht zu deren Abhülfe sich vorzubehalten, übrigens hat derselbe das Recht, alle seine Beschwerden der k. Landesstelle nach Ablauf des Processes vorzustellen. §. 33. Ist der Prozeß beim ersten Gericht abgelaufen, so ist derselbe vor der Ausscheidung und Uebergabe ob dagegen recurriert wird oder nicht, der k. Landesstelle zu unterlegen, daher a) von Verlautbarung des Endurtheils 15 Tage betraffe

werden, binnen welchen dem Vorsitzer des Gerichts die Gesuche wegen Weiterbeförderung eingegeben werden müssen, über diesen Termin hinaus wird kein Recurs angenommen. b) In diesen Gesuchen können alle Beschwerden vom Beginn des Processes angeführt werden. c) Die Recursgesuche werden den übrigen Betheiligten mitgetheilt, worauf sie ihre Erklärungen dem Vorsitzer eingeben können, wozu gemeinschaftlich noch ein Termin gegeben wird. d) Mit Verfluß dieses Termins sendet der Vorsitzer sämtliche Acten ohne Bericht an die k. Landesstelle, wobei sich von selbst versteht, daß er, wenn während der ersten 15 Tage kein Gesuch eingegeben worden ist, die Acten auch vor diesem Termin einzusenden verpflichtet wird. §. 34. Die k. Landesstelle kann ihre Entscheidung auf alle Zweige des Processes in Gemäßheit des ihr eingesendeten Recurses ausdehnen. Sollten sich übrigens die Parteien mit den Sprüchen der ersten Instanz begnügt haben, so hat Hochdieselbe bloß darauf zu sorgen, ob in den Sprüchen die Vorschrift der Gesetze genau beobachtet worden ist? §. 35. Die k. Landesstelle schickt ihre Entscheidung an den Kreisoberbeamten oder dessen Stellvertreter herab, welcher nach deren Empfang die Parteien zur Verlautbarung der Subernalentscheidung auf einen bestimmten Termin, welcher wenigstens in 15 Tagen bestehen muß, durch den betreffenden Unterrichter an Ort und Stelle vorladen läßt, und dafür sorgt, daß am bestimmten Tage der erste Gerichtshof datselbst erscheine und die Entscheidung verlaublich. Wenn bei dieser Gelegenheit eine Partei unzufrieden ist, kann sie den Recurs an den Allerhöchsten Hof anmelden und ist bezüglich der Einreichung und Hinaussendung des Recurses, so wie für die Bekanntmachung der Hofentscheidung die Bestimmungen des 32., 33., 34., 35. §. zu gelten haben, so jedoch daß wer den Recurs anwenden will, dies binnen 3 Tagen von der Verlautbarung der Subernalentscheidung beim Vorsitzer des Gerichts thun muß, widrigenfalls diese als Entscheidung anzusehen ist, die Acten aber wird der Vorsitzer an die k. Hofstelle im Wege des k. Subernaliums einsenden. §. 36. Der erste Gerichtshof setzt übrigens im Sinne des 35. §. nach Verlautbarung seines Endurtheils, ohne den Vollzug zu versuchen, seine Arbeiten fort, vollbringt die Ausscheidung mit Zuziehung eines Ingenieurs, entscheidet nach Anhörung der Parteien über die Kosten und übergibt jedem seinen Antheil am Grunde. §. 37. Derselbe läßt über den solchergestalt geregelten Hattert eine neue topographische Zeichnung genau aufnehmen und gibt auch diese zur Aufbewahrung ins Comitatsarchiv sammt dem ganzen Prozeß ab, wobei es den Parteien freisteht, nach Beendigung des Processes ihre Urkunden zur Unterstützung ihrer Forderungen wieder zurückzunehmen, jedenfalls aber verfaßt das Gericht auch über die herausgenommenen Urkunden ein Verzeichniß und legt dasselbe ins Archiv bei. §. 38. Wenn ein streitender Theil es verlangen sollte, ist das Gericht verbunden, von jeder topographischen Aufnahme, so wie von sämtlichen Acten ein Paar gegen gesetzliche Taxe zu verabsolgen, in welcher letzterer

Hinsicht die bezüglich der Transmissionen bestehenden Vorschriften zu beobachten sind. Wenn die Acten aber ins Archiv abgegeben worden, können Parien nur unter der Unterschrift des Oberbeamten und Notars herausgegeben werden. Diese §§. wurden mit der Aenderung zum 30. §. angenommen, daß wenn eine Partei den Prozeß abfällig verzögere, dieselbe mit der gesetzlichen Strafe (indebita) belegt werden solle.

Der Antragsteller fährt nun im Vorschlag fort:

§. 39. Was die Hatterregulirung und die darauf verwendeten Kosten anbelangt, so haben diese a) dort, wo schon eine Theilung stattgefunden hat, alle diejenigen im Verhältniß ihres Besitzes zu tragen, welche ihre Antheile abgesondert erhalten haben. b) Wo keine Hattertheilung gewesen ist, muß jeder dabei Betheiligte, ob er seine Gründe abgesondert hat oder nicht, nach Maßgabe seiner Grundstücke, daran tragen. c) Die Frohnbauern können mit keinen Unkosten beburdet werden, und müssen bloß die erforderlichen Handarbeiten und Vorspannen unentgeltlich leisten. d) Die Mitglieder des Gerichts erhalten während ihrer amtlichen Beschäftigung, wohin auch die Tage der Reise zu rechnen sind, außer der Intention ein Taggeld von 1 fl. der Vorsitzer von 1 fl. 40 dem Actuar stehen für solche Schriften, welche er von Amtswegen ausfertigen muß, als: Concipirung des Protokolls, Sprüche, Actenverzeichnis etc. außer dem Taggelde keine Laxe zu; wohl aber für Parien oder Auszüge. e) Die Kosten muß, falls die Parteien sich darüber nicht etwa anders verglichen hätten, der Kläger vorstrecken, welche sodann ihm verhältnißmäßig zurückerstattet werden; sollten aber einige ihre Antheile nicht bezahlen wollen: so hat das Gericht solche aus ihren Gründen nach vorausgegangener Schätzung zu erheben; ein derartig zur Deckung der Kosten genommenen Grundantheil erhält die Natur eines gesetzlichen Pfandes. f) Unterm Tittel von Zeitversäumniß wird nichts berechnet. g) Diese Unkosten sind als auf den Grundstücken investirt zu betrachten. §. 40. Sollte Jemand diesen ersten Gerichtshof in seinem Wirkungskreise bis zur gänzlichen Beendigung hindern oder sich ihm widersetzen, so ist der Oberbeamte verpflichtet, auf Anzeige des Gerichtshofes auf Assistenz und nöthigenfalls durch Militär zu sorgen; die diesfalls erwachsenen Kosten trägt der, welcher sie verursacht. In diesen Prozessen finden weder die gewöhnlichen Schritte der Execution, der Repulsion, Appellation, Gebrauch der Rechtsmittel und überhaupt außer dem Recurs keine Hinderung statt; außerhalb des Besitzes ist nur ein binnen 3 Jahren anzuhaltendes Novum gestatio un gestattet §. 41. Sollte sich ein Theil in irgend einer Hinsicht beburdet fühlen: so kann er dagegen höchstens binnen einem halben Jahr bei der h. Landesstelle im Wege der Reportation klagen. §. 42. Künftig können Hatterregulirungen nur nach dem in gegenwärtigen Gesetz festgesetzten Rechtsverfahren verhandelt und entschieden werden. §. 43. Eine Hattertauschlung kann immer verlangen, auch ohne Absonderrung, jede Parthei hat aber das Recht die Absonderrung ihres An-

theils zu verlangen. §. 44. Die demalen im Fluß befindlichen, aber noch nicht meritorisch entschiedenen Hattertheilungsprozesse werden auf Verlangen, welcher Partei immer an den durch dies Gesetz aufgestellten Gerichtshof verwiesen, und können auch auf Gebietsabsonderung ausgedehnt werden. §. 45. Solche Hattertheilungsprozesse, in denen bereits ein meritorischer Spruch erfolgt ist, müssen jedenfalls nach den bisherigen Gesetzen bei den betreffenden Gerichten, wo sie anhängig gemacht worden sind, entschieden werden. §. 46. Gänzlich entschiedene, aber noch nicht dem Vollzuge überantwortete, so wie die in Gemäßheit des 45. §. zu entscheidende Prozesse hat jeder Theil das Recht, vor dem Vollzuge, wenn er seinen Antheil absondern will, an den in diesem Gesetze aufgestellten Gerichtshof zu übertragen, welches nur bezüglich dieser Frage entscheiden kann, im übrigen sich aber in den bereits zu Ende gegangenen Prozeß nicht einzulassen hat. §. 47. Die bisherigen entweder durch Uebereinkunft oder bei gesetzlicher Theilung zumege gebrachten Absonderrungen bleiben in ihrer Kraft und greift eine Berichtigung nur in soweit Platz, in wie weit die etwa damals unabgesondert gelassenen Grundstücke und Gemeinweiden auch aufgetheilt werden können. §. 48. Auch in den Fällen, wenn in Ortschaften, wo Gebietsheilungen stattgefunden haben nur die Gleichstellung solcher gemeinschaftlichen Nutzungen, welche der Limitation unterworfen sind, oder die Auftheilung von Gemeindewäldern oder bestehenden Gemeinweiden oder aber anderer emporgebliebener Gemeingründe, oder von Seiten der Unterthanen die Berichtigung von vor Fassung dieses Gesetzes zu Stande gekommenen Absonderrungen verlangt wird, ist das obangeführte Rechtsverfahren einzuhalten, die Kosten werden in den übrigen Fällen alle Grundbesitzer gleichmäßig, im letzten Falle aber diejenigen, welche die Absonderrung verlangt haben, tragen. §. 49. Die Anwendung dieses Gesetzes können weder die etwaigen Privilegien irgend einer Gemeinde, noch Urbarialverträge, noch der bezüglich der Urbarialleistungen bestehende Gebrauch, noch endlich die über den Verkauf der Nutzung der Sessionen abgeschlossenen Verträge hindern.

Die Stände nahmen auch die übrigen §§. dieses Gesetzesvorschlages mit wenigen Abänderungen an, bis auf den 50. §. über welchen sich Viele zum Sprechen gemeldet hatten; weil aber die Zeit verstrichen war, vertrat der Präsident die weitere Verhandlung.

Kronstadt, 3. Juli. Soeben um halb 12 Uhr Mittags ist die Division v. 3 Bataillon des väterländischen 36. Linien-Infanterie-Regiments Graf Reiningen unter Trommelklang und mit heiteren Mienen hier eingedrückt. — Seit einigen Tagen haben wir fortwährend regnerisches Wetter, was für die ausgetrockneten Felder sehr wohlthätig war. — Diese Fruchtpreise erhalten sich noch fortwährend auf der zeitberigen Höhe. Aus dem obern Theile unseres Kreises erfahren wir von glaubwürdigen Landwirthen, daß die beste Hoffnung auf eine reiche Ernte vorhanden sei. Aus dem untern

Theile unsers Districts sind die Nachrichten nicht so befriedigend.

Mühlenbach, 28. Juni. „Freude hat mir Gott gegeben!“ ruft heute jeder Bewohner Mühlenbachs, der — wie man sagt — das Herz auf der rechten Stelle hat und nur etwas weiter zu sehn vermag, als seine Nase reicht. — Denn bei der eben stattgefundenen Wahl zur, durch den Tod des Senators Friedrich Marlin erledigt gewesenen Stelle wurde der bisherige k. Steuereinnnehmer Joseph Marlin mit überwiegender Stimmenmehrheit zum Magistratsmitgliede ernannt.

Vor dem Wahllakte hörten wir — wie immer, wenn unser Hr. Königsrichter spricht — mit wahren Hochgenusse Wohldeffselben meisterhafte Anrede an die versammelten Wahlmänner, von welchen einige — im Vorbeigehen gesagt — erst auf eine zweite, eigenthümliche Einladung warteten, bis sie, in Begleitung von Blauröcken mit rothem Aufschlage, sich endlich herbeiließen, mit ihrer Gegenwart uns zu beehren. —

Wackere Wahlmänner! Ihr habt gewissenhaft gewählt. „Den Mann des Dienstes“ — ihr habt ihn erkannt und geehrt. Das war eure Pflicht. Sie erfüllt zu haben — sei euer Stolz. Fahrt fort, recht zu thun und Niemanden zu scheuen! Und wenn — was wir so sehnlich wünschen und hoffen — unser inniggeliebter und hochverehrter Graf mit seiner Gegenwart uns beglückt, die neuen Beamtenwahlen vorzunehmen, dann, wackere Wahlmänner! dann nur wieder — „dem Verdienste seine Kronen!“

Denn, wahrlich! es sind ernste Zeiten und wir brauchen Männer an unserer Spitze, deren Wort, heute gegeben, auch morgen noch gilt. Männer, welche ausgerüstet mit dem besten Wissen, gewissenhaft am Gesetze hangen und es nimmermehr verlassen, das Krumme grad, oder das Grade frumm zu machen — Männer, welche für die, mit Gut und Blut ihrer Väter theuer bezahlten und durch Kaiserwort geheiligten Rechte, ihres Volkes Gut und Blut einsetzen — macellose Männer, die auf Ehre halten; denen es nimmermehr gleichgiltig ist, ob man einst auf ihr Grab Ehrens- oder Verräthers- oder Schandensäulen pflanzt. — Kurz! wir brauchen nur solche Männer, auf die wir mit Stolz hindeuten können — und die man keiner Sünde zeihen kann!

Tobias Fürchtgott.

## Ausland.

(Berlin.) In der Sitzung der 2. Kurie am 18. Juni war in Berlin die Frage ob die Ehe zwischen Juden und Christen zulässig sei? an der Tagesordnung. Nach langen Debatten erklärten sich 281 gegen 141 Stimmen für die Zulässigkeit der Ehe zwischen Christen und Juden. Der Präsident wehrte sich lange, es half aber alles nichts, er blieb in der Minorität. — Aus Berlin wird über große Stockung im Handel und in den Gewerben geklagt, was nicht nur in Preußen,

sondern auch in den übrigen deutschen Bundesstaaten sehr fühlbar sei und dem Mittelstande viele Noth und großen Kummer bereite. — Aus Schlesien meldet man unaufhörliche Regengüsse, wodurch alle Flüsse und Bäche hoch angeschwollen und vielen Schaden bereitet haben.

(Hamburg, 17. Juni.) Gestern ist hier ein förmlicher Aufstand durch die Proletarier ausgebrochen. Der Pöbel durchzog die Straßen der Stadt und leerte und zertrümmerte die meisten Bäcker- und Conditorenläden. Auch in vielen Krämerläden wurden die Fenster zertrümmert. Heute haben sich die Unruhen erneuert. Das Militär empfing scharfe Patronen, Kanonen wurden auf allen Hauptplätzen aufgeführt und die strengsten Maßregeln zur Aufrechthaltung der Ruhe vom Senat angeordnet. Die Erdäpfel sind stark im Preise gesunken, was sehr beruhigend auf die Armuth wirken wird!

(Amsterdam.) Die niederländischen Landwirthe haben kürzlich auf ihrer Versammlung zu Arnheim zur Besprechung der Ackerbauinteressen beschlossen, dem Könige eine Bittschrift einzureichen, worin sie um Abschaffung der Zehnten in den Niederlanden antragen. Sie gingen von dem Principe aus, daß der Zehnten ein Hemmnis des Landbaues sei, der ohne Freiheit nicht gedeihen könne und durch diese Bürde entmuthigt werde. In der Schrift selbst berufen sich die Bittenden auf das Beispiel anderer Länder, und sagen, daß die Holländer auch in dieser Beziehung nicht zurückzubleiben wünschten. Sie sagen weiter, was auch nicht zu zweifeln ist, daß das Volk die Abschaffung des Zehntens mit Begeisterung begrüßen würde.

(Spanien.) Am spanischen Hofe herrscht noch immer die alte Zwietracht. Die Königin hat der Regierung die Weisung ertheilt ihrem Kaffier 7 Millionen Realen auszugeben. Vier Millionen sei man ihr vom vorigen Jahre schuldig geblieben und von ihrer diesjährigen Civiliste verlange sie 3 Millionen. — Serrano wird Generalcapitän, wo? ist noch unbekannt. Vielleicht aber in Madrid. Die Karlisten machen Fortschritte; in Manresa haben sie das Pulvermagazin ausgebeutet, ohne daß sie daran gehindert worden wären. — Die Geistlichkeit ist in großer Geldnoth, weil ihr die Regierung ihre Gehalte nicht gezahlt hat. — Die spanischen Truppen in Portugal sind bald dem Hunger unterlegen. Es ist kein Geld und kein Proviant vorrätig.

(Kronstadt, 3. Juli.) Der Wiener akademische Portrait- und Historienmaler Herr Horak befindet sich noch hier und war bisher sehr beschäftigt. Seine Portraits in Aquarell sind aber auch meisterhaft gearbeitet und wir wagen die Behauptung auszusprechen, daß unsre Stadt noch kein vorzüglicher Meister in der Malerkunst, als Hr. Horak ist, besucht hat. Die außergewöhnliche Aehnlichkeit, das Natürliche, und das lebhafteste Feuer der Augen bei seinen Bildern sind unübertrefflich und überraschen jeden Beschauer auf die angenehmste Weise. Der äußerst bescheidene Künstler will, wie wir hörten, seinen Aufenthalt in Kronstadt noch einige Wochen ausdehnen. Allen Jenen, welche geneigt sind sich zeichnen zu lassen, glauben wir einen Gefallen zu erweisen, wenn wir ihnen den obengenannten Künstler auf das beste empfehlen.

(Eingefandt.) Seymour Schiff, der geniale Pianofortevirtuose ist auf seiner Kunstreise in Kronstadt angekommen, hat sich aber nach einem kurzen Aufenthalt nach dem Bade Elovatal begeben. Es wird unterdessen während seinem Dorfsitzen von den Freunden des Künstlers ein Concert vorbereitet, worauf alle Freunde der Tonkunst hiermit aufmerksam gemacht werden. Hr. Schiff ist eine Kunstcelebrität auf dem Pianoforte und verdient gehört zu werden. Eine weitere Mittheilung wird folgen.